E N T S C H Ä D I G U N G S O R D N U N G

für Mitglieder des Prüfungsausschusses
für die Prüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Erlassen gem. § 40 Abs. 4 BBiG i. V. m. § 5 BBiZustLVO M-V aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 16.04.2008.

§ 1
Entschädigungsberechtigte

Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern gewährt den ehrenamtlichen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe dieser Entschädigungsregelung.

§ 2
Entschädigung

(1) Für die Erarbeitung der Aufgaben, einschließlich der Lösungsvorschläge nach den Vorgaben der Rechtsanwaltskammer werden folgende Entschädigungen gezahlt:

- Zwischenprüfung pro Fach 15,00 Euro
- Abschlussprüfung pro Fach 20,00 Euro

(2) Die Prüfungsaufgaben sind durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses einer fachlichen Endkontrolle zu unterziehen. Hierfür gibt es eine pauschale Entschädigung i. H. v. 50,00 Euro.

(3) Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält jedes mitwirkende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entschädigung

von 1,25 Euro pro Einzelarbeit

Dieser Betrag wird im Höchstfalle

- in der Abschlussprüfung bis zu 6 Prüfungsteilfächern
- in der Zwischenprüfung bis zu 6 Prüfungsteilfächern

gezahlt.

(4) Für die Aufsicht bei Prüfungen erhalten Mitglieder von Prüfungsausschüssen eine Entschädigung von

75,00 Euro

(5) Für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, einschließlich aller dazugehörenden Leistungen, wie Bewertung, Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses etc. erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses pro Prüfungstag von mindestens zwei Durchgängen eine Entschädigung von

125,00 Euro

(6) Für zusätzliche Sitzungstage zur Auswertung der schriftlichen bzw. Vorbereitung der mündlichen Prüfung erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses

100,00 Euro

sowie die notwendigen Auslagen.

(7) Die Auslagen für entstehende Post-, Kopie- und Telefongebühren im Zusammenhang mit der Prüfungsvorbereitung werden pauschal entschädigt in Höhe von

5,00 Euro

Weitere Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 3
Fahrtkosten und Übernachtungsgeld

(1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten Fahrtkosten für die Benutzung der 2. Klasse der Deutschen Bahn einschließlich der Zuschläge und bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ein Kilometergeld von 0,30 Euro.

(2) Die Übernachtungskosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet, soweit sie angemessen sind.

§ 4
Antragstellung

Die Entschädigung wird für Mitglieder von Prüfungsausschüssen von der Rechtsanwaltskammer auf Antrag gewährt.

§ 5
Änderung der Entschädigung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wird ermächtigt, die in dieser Entschädigungsregelung genannten Beträge zu ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde gem. § 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG.

§ 6
Genehmigung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Entschädigungsordnung wurde am 30.09.2008 gem. § 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG von der obersten Landesbehörde genehmigt.

(2) Diese Entschädigungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kammerrundschreiben der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung für Mitglieder des Prüfungsausschusses zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten vom 26.09.1992, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31.03.2001, außer Kraft.

Dr. Schöwe
Präsident

Ausgefertigt am 01.10.2008

Dr. Schöwe
Präsident